Lü 111 T3
Änd. Nr. 1

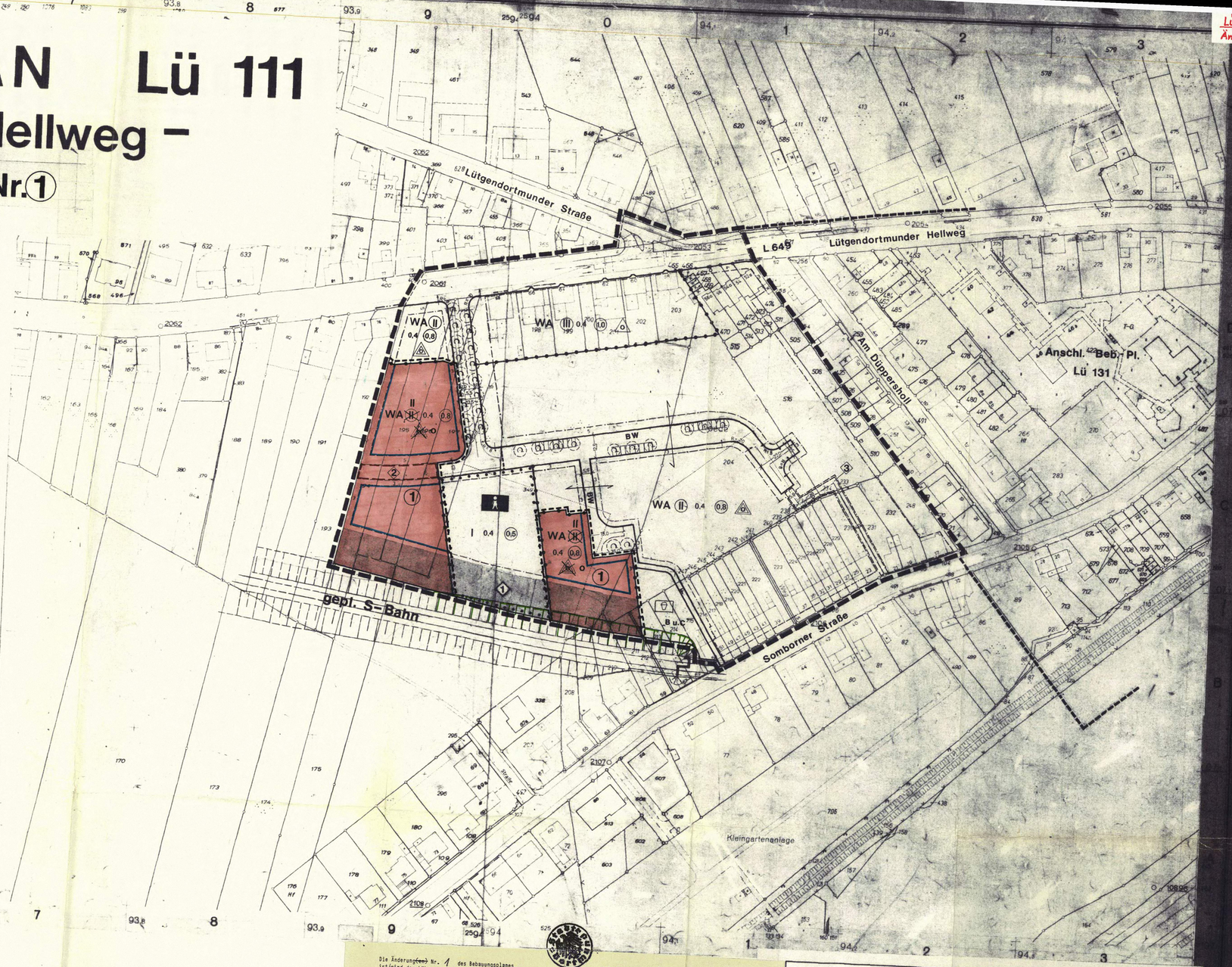
1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Lü 111
– Lütgendortmunder Hellweg –

Maßstab 1:1000

Änderung Nr. ①

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

1.1 Grenzen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 2 - § 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB Besonderes Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

1.12 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV–VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (1,0) Erhöhte Grundflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 1,6 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
- 3,0 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21 a (5) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl

1.2 Bauweise, Stellung der baulichen Anlage
Baulinie - Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- Gartennutzhaus
- g Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand gehalten werden kann
- Baugrenze
- Baulinie

1.3 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung (Rad Fuß)
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg
- W Wohnweg
- BW Befahrbarer Wohnweg
- P Parkfläche (öffentlich)
- Verkehrsmittel- auf bes. Bahnkörper
- Verkehrsgrün
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

1.4 Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

1.5 Versorgungsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Versorgungsfläche
- Umformerstation
- Fernheizwerk
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

1.6 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche (öffentlich)
- Grünfläche (privat)
- Parkanlage
- Gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Spielbereich A: Für alle Altersstufen (auch Erwachsene)
- Spielbereich B: Vorzugsweise für schulpfl. Kinder
- Spielbereich C: Für Kleinkinder u. jüngere Schulkinder

1.7 Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen

- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.8 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

1.9 Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- St bzw. GA Fläche für Stellplätze St oder Garagen GA und Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- TGA Tiefgarage
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen
- GSt bzw. GGa Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GKSp Fläche für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GMü Gem. Mülbehälter
- Zugehörigkeitshaken für GGa u. GMu u. GSt
- 1 Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen, nachrichtl. Übernahme und nachrichtl. Darstellungen

Kennzeichnungen

- Umgrenzung der Flächen bei denen besondere bauliche Vorkehrungen hinsichtlich des Immissionsschutzes vorzusehen bzw. unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Kennzeichnungen nach StBau FG

- Umgrenzung der Sanierungsgebiete nach § 10 Abs. 1 StBauFG
- Gebäude, das aus städtebaulichen Gründen nicht erhalten wird - Entnahme, Verwendung des Grundstückes für öffentl. Nutzungen (§ 10 Abs. 1 u. 2 StBau FG)
- D Geschütztes Baudenkmal
- E Zu erhaltendes Gebäude (§ 10 Abs. 1 StBau FG)

Nachrichtliche Übernahmen
nach (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen

Nachrichtliche Darstellungen

- Gepl. Begrenzungslinie
- 1 Siehe textliche Hinweise
- Erhaltenswerter Baum
- Vorgesehener Baum
- Änderungsbereich

Nachrichtliche Übernahme nach (§ 9 Abs. 6 BauGB)
gepl. S-Bahn
(Planfeststellungsbeschluß vom 10. 6. 87)

Textliche Festsetzungen

1. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB)

1.1 Die mit dem Symbol ① und Punktraster gekennzeichneten Flächen sind zu 100 % dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauernd zu erhalten.

2. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 (1) Ziff. 21 BauGB

2.1 Die Anlieger haben das Recht, die durch Zeichnung festgesetze und mit dem Symbol ② gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

~~2.2 Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung festgesetzte und mit dem Symbol ② gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.~~

Textlicher Hinweis

Der gesamte Planbereich war Abbaugebiet. Die Bauherren werden gebeten, sich vor Planungsbeginn mit den zuständigen Bergwerksgesellschaften zwecks evtl. notwendig werdender Bergschadenssicherungsmaßnahmen abzustimmen.

Die Änderung ~~(neu)~~ Nr. 1 des Bebauungsplanes ist ~~wird~~ der höheren Verwaltungsbehörde – Regierungspräsident Arnsberg – nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) angezeigt worden. Mit Verfügung vom 7.3.1988 Az.: ~~35.2.1-2.4-3/88~~ hat der Regierungspräsident Arnsberg nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Dortmund, den 15.6.1988

Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stellungsleiter

Mit Verfügung vom 7.3.1988 Az.: 35.2.1-2.4-3/88 hat die höhere Verwaltungsbehörde – Regierungspräsident Arnsberg – nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Dies ist nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtliches Organ der Stadt, Nr. 92 vom 29.4.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung ist ~~dieser Bebauungsplan~~ diese Änderung Nr. 1 in Kraft getreten.

Dortmund, den 15.6.1988

Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stellungsleiter

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 4.2.1988 die mit der Ziffer 1 bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 10 i. V. m. § 13 BauGB Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und i. V. m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) vom 13.08.1984 (GV NW. S. 475) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 26.2.88

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 BauGB Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt – Nr. vom worden.
Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den

Ausfertigungsleiter

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Lü 111
Änderung Nr. ①
Flurkarte 9307 N
Stadtgrundkarte 9407 N
Maßstab 1:1000

T2 Lü 111
Änd. Nr. 1

Lü 111 T4
Änd. Nr. 1